

REGLEMENT ÜBER DIE  
FAMILIENERGÄNZENDE  
KINDERBETREUUNG  
(KINDERBETREUUNGSREGLEMENT)

**Wohlen**

01.08.2018

---

# REGLEMENT ÜBER DIE FAMILIENERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG (KINDERBETREUUNGSREGLEMENT)

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Grundsätze	3
§ 2	Anwendungsbereich	3
§ 3	Voraussetzungen	4
§ 4	Umfang	4
§ 5	Beitragshöhe	4
§ 6	Gesuchstellung	4
§ 7	Feststellung des Anspruchs	5
§ 8	Massgebendes Gesamteinkommen	5
§ 9	Abzüge	6
§ 10	Massgebender Betrag	6
§ 11	Normbeitrag	6
§ 12	Unterstützungsbeitrag	7
§ 13	Einstufung der Betreuungsmodule und maximaler Elternbeitrag	7
§ 14	Unterlagenverweigerung, unwahre Angaben	8
§ 15	Besondere Berechnungsgrundlagen	8
§ 16	Meldepflicht	8

---

§ 17	Neuberechnung des Beitrags	9
§ 18	Wegzug	9
§ 19	Vollzug	9
§ 20	Rückerstattung und Verjährung	9
§ 21	Ausnahmen	9
§ 22	Rechtsmittel	10
§ 23	Inkrafttreten	10

---

Der Einwohnerrat Wohlen erlässt, gestützt auf den Art. 316 des Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) vom 10. Dezember 1907, die eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO; SR 211.222.388) vom 19. Oktober 1977, das kantonale Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (KiBeG, SAR 815.300) vom 12. Januar 2016, sowie den § 28 Abs. 2 Ziffer 12 der Gemeindeordnung vom 12. Dezember 2016, das nachstehende Reglement, nach welchen Kriterien sich die Gemeinde Wohlen an den Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung beteiligt:

---

Die im Reglement für die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsreglement) verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

## **§ 1 Grundsätze**

<sup>1</sup>Die Gemeinde fördert die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder berufliche Ausbildung, indem sie sich unabhängig vom Betreuungsort nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern und anderer Erziehungsberechtigten an den Kinderbetreuungskosten finanziell beteiligt.

<sup>2</sup>Unterstützt werden Eltern und andere Erziehungsberechtigte, die in der Gemeinde wohnhaft und steuerpflichtig sind. Die Eltern und andere Erziehungsberechtigte müssen grundsätzlich den Nachweis der Vereinbarkeit von Familie und Beruf erbringen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Familien mit Kindern, bei denen die Sozialen Dienste Wohlen eine soziale Indikation attestiert.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat legt in der Verordnung die Einzelheiten über den Nachweis der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die Regelungen zur Sozialen Indikation fest.

<sup>4</sup>Bei der Festlegung der Elternbeiträge für nicht subventionierte Betreuungsverhältnisse sind die Betreuungsinstitutionen an keine Auflagen gebunden.

## **§ 2 Anwendungsbereich**

<sup>1</sup>Das Kinderbetreuungsreglement findet Anwendung auf Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten (Betreuung von Kindern im Vorschulalter) und in Einrichtungen mit Tagesstrukturen (Betreuung von Kindern im Schulalter) im Sinne von Art. 13 Abs. 1 PAVO sowie in Tagesfamilien im Sinne von Art. 12 PAVO.

<sup>2</sup>Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten und in Einrichtungen mit Tagesstrukturen werden unterstützt, wenn eine Betriebsbewilligung der Standortgemeinde vorliegt (Art. 16 PAVO). Die Gemeinde klärt die Gültigkeit der Betriebsbewilligung bei der ausstellenden Behörde ab.

<sup>3</sup>Betreuungsverhältnisse in Tagesfamilien werden unterstützt, wenn der Meldepflicht bei der zuständigen Behörde der Standortgemeinde nachgekommen wurde (Art. 12 Abs. 1 PAVO) oder wenn die Tagesmutter beziehungsweise der Tagesvater bei einer Tagesfamilienorganisation angestellt ist.

<sup>4</sup>Ausgeschlossen von der Unterstützung sind Betreuungsverhältnisse bei sogenannten Spielgruppen, Kinderhütendienste, Krabbelgruppen und dergleichen. Ebenso ausgeschlossen ist die Betreuung durch sogenannte Au-pair-Personen, Kindermädchen und dergleichen. Ausgeschlossen sind auch Betreuungsverhältnisse in Privatschulen.

### **§ 3 Voraussetzungen**

<sup>1</sup>Die Leistung des Beitrages erfolgt unter der Voraussetzung von § 1 Absatz 2.

<sup>2</sup>Die Gemeinde beteiligt sich unabhängig vom Betreuungsort nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern und anderer Erziehungsberechtigte.

### **§ 4 Umfang**

<sup>1</sup>Die Gemeinde stellt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familien- und schulergänzender Kinderbetreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicher.

<sup>2</sup>Grundlage der Beitragszahlung ist der Betreuungsvertrag mit der Betreuungsinstitution sowie die monatliche Abrechnung der effektiven Betreuungstage der Betreuungsinstitution.

### **§ 5 Beitragshöhe**

<sup>1</sup>Der Beitrag ist limitiert und abgestuft nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragsempfänger. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit richtet sich nach der Höhe des massgebenden Gesamteinkommens des Beitragsempfängers.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat legt in der Verordnung die minimalen und maximalen Elternbeiträge pro Modul sowie die maximalen kommunalen Unterstützungsbeiträge pro Modul fest.

### **§ 6 Gesuchstellung**

<sup>1</sup>Wer einen Anspruch auf finanzielle Beteiligung der Gemeinde an den Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung geltend machen will, hat dies mit dem offiziellen Anmeldeformular bei der Gemeinde zu beantragen. Mit Kindertagesstätten und anderen Einrichtungen mit Tagesstrukturen am Standort Wohnen kann der Gemeinderat abweichende Regelungen festlegen.

<sup>2</sup>Eltern und andere Erziehungsberechtigte haben bei der Gesuchstellung schriftlich die Einwilligung zur Einsichtnahme in ihre Steuerdaten zu erteilen. Ferner sind die Gesuchstellenden verpflichtet, bei der Ermittlung der Steuerdaten von Personen mitzuwirken, welche von § 8 Abs. 2 und 3 erfasst sind.

<sup>3</sup>Die Frist für die Einreichung des Gesuchs für einen Unterstützungsbeitrag der Gemeinde ist spätestens drei Monate nach Beginn der Kinderbetreuung zu stellen. Eltern und andere Erziehungsberechtigte, die diese Frist verpassen, haben keinen Anspruch auf einen rückwirkenden Unterstützungsbeitrag.

<sup>4</sup>Die Eltern müssen nachweisen, dass sie die Betreuungskosten an die Kindertagesstätte bezahlt haben.

<sup>5</sup>Dem Gesuch ist ein Nachweis über eine Erwerbsarbeit oder eine aktuelle Aus- oder Weiterbildung oder der Nachweis der Arbeitslosenkasse sowie ein Betreuungsvertrag mit der Betreuungsinstitution beizulegen.

## **§ 7 Feststellung des Anspruchs**

<sup>1</sup>Die Gemeinde berechnet aufgrund des Gesuchs mit den eingereichten Dokumenten und aufgrund der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung den Beitrag. Sie können zu Kontrollzwecken bei den Betreuungsinstitutionen zusätzliche Auskünfte einholen.

<sup>2</sup>Die Höhe des Beitrags wird den Beitragsempfängern mittels Verfügung schriftlich mitgeteilt.

<sup>3</sup>Als Grundlage gilt die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung, sofern sie zum Zeitpunkt des Gesuchs nicht älter als zwei Jahre ist. Ansonsten muss das steuerbare Einkommen und steuerbare Vermögen beziehungsweise das massgebende Gesamteinkommen simuliert werden.

## **§ 8 Massgebendes Gesamteinkommen**

<sup>1</sup>Massgebend ist das gesamte steuerbare Einkommen des beziehungsweise der Gesuchstellenden zuzüglich:

- 10% des gesamten steuerbaren Vermögens gemäss neuester rechtskräftiger Steuerveranlagung
- der Einkaufsbeträge in die Säule 2 (berufliche Vorsorge)
- die Unterhaltskosten sämtlicher Liegenschaften vermindert um die zulässigen Pauschalabzüge
- Beiträge an die Säule 3a (gebundene Vorsorge)

<sup>2</sup>Für die Ermittlung des massgebenden Gesamteinkommens sind das steuerbare Einkommen und Vermögen folgender Personen im Sinne von Abs. 1 hinzuzurechnen:

- von in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft lebender Eltern beziehungsweise Stiefeltern des zu betreuenden Kindes (auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen)
- von im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern des zu betreuenden Kindes, unabhängig davon, ob die elterliche Sorge gemeinsam zusteht (Art. 298a ff. ZGB)
- vom einen Elternteil des zu betreuenden Kindes, der vom anderen Elternteil getrennt lebt und unabhängig vom Zivilstand die elterliche Sorge zugeteilt erhalten hat (Art. 133 und Art. 298 Abs. 1 ZGB oder Art. 298a ff. ZGB) und den Betreuungsvertrag mit der Betreuungseinrichtung eingeht
- von geschiedenen oder getrennt lebenden Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht (Art. 133, Art. 296 Abs. 2, Art. 298 Abs. 2 und Art. 298a ff. ZGB) vom Elternteil, der den Betreuungsvertrag mit der Betreuungseinrichtung eingeht und dessen Kind in der Gemeinde angemeldet ist

<sup>3</sup>Einkünfte und Vermögen des Stiefelternteils des zu betreuenden Kindes oder derjenigen Person, mit welcher der Elternteil in stabiler ehe- oder partnerschaftsähnlicher Beziehung lebt, sind anzurechnen. Der Gemeinderat legt in der Verordnung fest, ab wie vielen Jahren die Einkünfte und das Vermögen bei einer stabilen ehe- oder partnerschaftsähnlichen Beziehung angerechnet werden.

<sup>4</sup>Das massgebende Einkommen wird aufgrund der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung berechnet. Liegt keine aktuelle rechtskräftige Steuerveranlagung vor, werden die massgebenden Gesamteinkünfte aufgrund der aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise wie bei der Steuererklärung simuliert.

## **§ 9 Abzüge**

<sup>1</sup>Zum Ausgleich der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Familienhaushalten mit unterschiedlichen Lasten werden Abzüge gewährt. Der Gemeinderat legt die Höhe der zulässigen Abzüge in der Verordnung fest.

<sup>2</sup>Der Abzug pro Eltern- beziehungsweise Erziehungsberechtigterteil kann nur für jene Eltern beziehungsweise Erziehungsberechtigte oder Erziehungsberechtigterteil geltend gemacht werden, deren Einkommen und Vermögen auch bei der Festlegung des massgebenden Gesamteinkommens herangezogen wurde.

<sup>3</sup>Der Abzug pro Kind kann geltend gemacht werden für die im gleichen Haushalt lebenden Kinder, sofern für das unmündige Kind ein Sorgerecht («elterliche Sorge» im Sinn des ZGB) besteht. Für das mündige Kind, welches das 25. Altersjahr noch nicht vollendet hat, sich noch in Ausbildung befindet und nachweislich eine Unterstützungspflicht besteht, die die Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten überwiegend umfasst, kann der Abzug ebenfalls geltend gemacht werden.

## **§ 10 Massgebender Betrag**

Der massgebende Betrag ergibt sich aus dem massgebenden Gesamteinkommen vermindert um die Summe der Abzüge.

## **§ 11 Normbeitrag**

Die Summe aus dem Basisbeitrag und dem Leistungsbeitrag ergibt den Normbeitrag.

## **§ 12 Unterstützungsbetrag**

<sup>1</sup>Der Elternbeitrag setzt sich aus einem Basisbetrag und einem Leistungsbeitrag zusammen. Der tatsächliche Elternbeitrag (pro Kind/Tag/Betreuungsmodul) ergibt sich aus folgender Formel:

$$\begin{array}{rcl} & \text{Basisbeitrag} & \\ + & \text{Leistungsbeitrag} & \\ = & \text{Normbeitrag} & \\ \times & \text{Einstufungssatz des Moduls} & \\ = & \text{Elternbeitrag pro Modul} & \end{array}$$

<sup>2</sup>Basisbeitrag: Der Gemeinderat legt die Höhe des Basisbeitrags pro Kind und Betreuungstag in der Verordnung fest.

<sup>3</sup>Leistungsbeitrag: Für die Bemessung des Leistungsbeitrags wird vom massgebenden Betrag ein Abschöpfungsgrad festgelegt. Der massgebende Betrag multipliziert mit dem Abschöpfungsgrad ergibt den Leistungsbeitrag. Der Gemeinderat legt die Höhe des Abschöpfungsgrades in der Verordnung fest.

<sup>4</sup>Der tatsächliche und maximale Unterstützungsbetrag ergibt sich aus dem festgelegten maximalen Ansatz pro Modul abzüglich des Elternbeitrages unter Berücksichtigung des nachfolgenden Abs. 5.

<sup>5</sup>Liegen die effektiven Kosten eines Betreuungsmoduls im Sinne von § 13 (gemäss Rechnungsstellung des Betreuungsanbieters) tiefer oder wird durch den Arbeitsgeber ein Unterstützungsbetrag geleistet, wird der kommunale Beitrag nur bis zum effektiven Betrag ausgeglichen.

## **§ 13 Einstufung der Betreuungsmodule und maximaler Elternbeitrag**

<sup>1</sup>Das teuerste Betreuungsmodul (Ganztagesbetreuung in Kindertagesstätten) wird vom Gemeinderat mit folgenden drei Werten eingestuft: Einstufungssatz = 100%, minimaler und maximaler Elternbeitrag. Der minimale Elternbeitrag entspricht dem Basisbeitrag.

<sup>2</sup>Die weiteren Betreuungsmodule, welche die Eltern beziehungsweise Erziehungsberechtigten für ihre Kinder wählen können, werden vom Gemeinderat aufgrund ihrer Kostenintensität mit einem Prozentwert des teuersten Betreuungsmoduls in der Verordnung eingestuft (Einstufungssatz).

<sup>3</sup>Der Normbeitrag multipliziert mit dem Einstufungssatz gemäss Absatz 2 ergibt den Elternbeitrag für ein bestimmtes Modul.

<sup>4</sup>Der maximale Ansatz für das teuerste Modul wird vom Gemeinderat nach marktüblichen Kriterien in der Verordnung festgelegt.

<sup>5</sup>Bei Kleinkindern (unter 18 Monaten) ist der maximale Ansatz aufgrund der höheren Betreuungsintensität bis maximal auf das eineinhalbfache zu erhöhen. Der Gemeinderat bestimmt die genaue Erhöhung in der Verordnung.

<sup>6</sup>Der Gemeinderat kann die Ober- und Untergrenze von einzelnen Modulen abweichend vom maximalen und minimalen Elternbeitrag in der Verordnung regeln.

## **§ 14    Unterlagenverweigerung, unwahre Angaben**

<sup>1</sup>Werden Unterlagen, die für die Berechnung des Unterstützungsbeitrags benötigt werden, von den Eltern und anderen Erziehungsberechtigten nicht beigebracht, so erhalten die Eltern beziehungsweise Erziehungsberechtigten keine finanzielle Unterstützung.

<sup>2</sup>Führen unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu einem zu hohen Unterstützungsbeitrag oder werden Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen den zuständigen Stellen vorenthalten, wird die Differenz rückwirkend bis zum Datum der Änderung eingefordert.

<sup>3</sup>Wird der Nachzahlungspflicht nicht nachgekommen, so kann die finanzielle Unterstützung eingestellt werden.

## **§ 15    Besondere Berechnungsgrundlagen**

<sup>1</sup>Gesuchstellende, die den Quellensteuern unterstehen, haben die jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise (Arbeitsvertrag, Lohnausweis und Bankauszüge) einzureichen.

<sup>2</sup>Wenn wegen Zuzugs in die Gemeinde keine Steuerdaten bestehen, haben die Gesuchstellenden die aktuellste, rechtskräftige Steuerveranlagung der früheren Wohngemeinde und die jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise (Arbeitsvertrag, Lohnausweis und Steuererklärung) einzureichen.

<sup>3</sup>Gesuchstellenden, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise (Arbeitsvertrag, Lohnausweis und Steuererklärung) und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.

## **§ 16    Meldepflicht**

<sup>1</sup>Beitragsbeziehende sind verpflichtet, wesentliche Veränderungen ihrer Situation, welche eine positive oder negative Auswirkung auf das massgebende Gesamteinkommen beziehungsweise auf den Beitrag der Gemeinde haben, umgehend der zuständigen Stelle der Gemeinde mitzuteilen. Der Gemeinderat legt in der Verordnung fest, ab welchem Betrag eine Veränderung als wesentlich gilt.

<sup>2</sup>Sollte die Gemeinde feststellen, dass die Beitragsbeziehenden der Meldepflicht nicht nachgekommen sind, erlischt der Anspruch auf einen Beitrag unverzüglich und die Eltern und andere Erziehungsberechtigte werden rückzahlungspflichtig.

## **§ 17 Neuberechnung des Beitrags**

<sup>1</sup>Eine Neuberechnung des Beitrags der Gemeinde erfolgt in der Regel:

- jederzeit bei einer Änderung des Betreuungsverhältnisses, wobei der Unterstützungsbeitrag auf den ersten Tag des Folgemonats geändert wird
- nach Vorliegen neuer Einkommens- und Vermögenssteuerdaten, jedoch mindestens einmal jährlich nach Massgabe der Verordnung
- jederzeit bei Veränderung der Familienverhältnisse, die einen Einfluss auf die Berechnung des Unterstützungsbeitrags haben

<sup>2</sup>Bei Neuberechnungen wird das steuerbare Einkommen und steuerbare Vermögen wie bei der Steuererklärung simuliert.

## **§ 18 Wegzug**

Bei Wegzug der Beitragsbeziehenden aus der Gemeinde fällt der Anspruch auf einen Beitrag automatisch dahin.

## **§ 19 Vollzug**

Der Gemeinderat erlässt in der Verordnung alle erforderlichen Vollzugsbestimmungen, insbesondere zum Anwendungsbereich, der Ermittlung des massgebenden Gesamteinkommens, den Abzügen, dem Basis- und Leistungsbeitrag, der Einstufung der Betreuungsangebote, der Betreuungsvereinbarung, Neuberechnung des Unterstützungsbeitrags sowie bezüglich Beitragsermässigung und -erlass.

## **§ 20 Rückerstattung und Verjährung**

<sup>1</sup>Unrechtmässig bezogene Beiträge der Gemeinde sind samt Zins vollumfänglich zurückzuerstatten. Der Gemeinderat legt den Zinssatz in der Verordnung fest. Vorbehalten bleiben strafrechtliche Sanktionen gemäss den einschlägigen Bestimmungen.

<sup>2</sup>Die Rückerstattung unrechtmässig bezogener Beiträge ist auf 10 Jahre seit der Auszahlung dieser Beiträge begrenzt.

## **§ 21 Ausnahmen**

Auf begründetes schriftliches Gesuch hin kann der Gemeinderat in Härtefällen Ausnahmen zu diesem Kinderbetreuungsreglement beschliessen.

## § 22 Rechtsmittel

<sup>1</sup>Bei Streitigkeiten zwischen Eltern und anderen Erziehungsberechtigten einerseits und den kommunalen Vollzugsorganen andererseits kann beim Gemeinderat eine beschwerdefähige Verfügung verlangt beziehungsweise erlassen werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

<sup>2</sup>Bei Streitigkeiten zwischen Eltern und anderen Erziehungsberechtigten einerseits und privaten (subventionierten) Betreuungsanbietern andererseits ist der zivile Rechtsweg zu beschreiten.

## § 23 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2018 in Kraft und ersetzt infolge Revision das Elternbeitragsreglement für familienergänzende Kinderbetreuung vom 16. November 2015.

Wohlen, 14. Mai 2018

### Einwohnerrat Wohlen



Edwin Brunner  
Der Präsident



Michelle Steinauer  
Die Aktuarin